

Informationen für Nicht-Schweizer

Diese Übersicht kann aufgrund der Unterschiede bei Bürgern verschiedener Staaten nur einen groben Überblick geben. Es empfiehlt sich, im Einzelfall jeweils die zuständigen Stellen zu konsultieren oder Beratung beizuziehen.

Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Vollzugsbehörden

Bundesamt für Migration www.bfm.admin.ch sowie kantonale Ämter (für Migration und Arbeitsbewilligungen)

Einleitende Bemerkung

Die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sowie die jeweiligen Auflagen zur Berufsausübung (u. a. Bewilligungspflicht) sind grundsätzlich zu beachten, unabhängig von der Nationalität und der Aufenthaltsbewilligung.

Bei Schweizer Staatsbürgern und solchen mit der Niederlassungsbewilligung C

keine Arbeitsbewilligung erforderlich

EU-17 Staatsbürger / EU-8 Staatsbürger

im Anstellungsverhältnis bei Schweizer Arbeitgeber bei Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Monaten
erhalten eine Aufenthaltsbewilligung L oder B (abhängig von der Einsatzdauer, hierfür ist eine Arbeitsbestätigung vorzulegen); es besteht ein Anspruch auf Erteilung; keine sonstigen Bewilligungen erforderlich; lediglich Anmeldepflicht vor Arbeitsbeginn bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde (erforderliche Unterlagen: gültiges Reisedokument sowie Arbeitsvertrag oder Arbeitsbestätigung)

im Anstellungsverhältnis bei ausländischem Arbeitgeber
gelten als Entsandte / Dienstleister, auch wenn sie den Wohnsitz in der Schweiz haben; der Arbeitgeber muss für sie eine Arbeitsbewilligung einholen; erst wenn diese vorliegt, kann die Anmeldung vor Arbeitsbeginn bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde erfolgen (erforderliche Unterlagen: gültiges Reisedokument sowie Arbeitsvertrag oder Arbeitsbestätigung)

mit Wohnsitz im Ausland
erhalten bei Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Monaten pro Kalenderjahr eine Grenzgänerbewilligung (Ausweis G) bei Vorlage einer Arbeitsbescheinigung (hierfür ist das Migrationsamt zuständig)

EU-2 Staatsbürger

im Anstellungsverhältnis bei Schweizer Arbeitgeber
der Arbeitgeber muss für Arbeitnehmer zuerst eine Arbeitsbewilligung einholen (bei dieser besteht ein Inländervorrang, auch sind die Bewilligungen auf Jahresbasis kontingentiert); liegt diese vor, kann die Aufenthaltsbewilligung (L oder B, abhängig von der Einsatzdauer und der Kontingente) erteilt werden; schliesslich Anmeldepflicht vor Arbeitsbeginn bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde (erforderliche Unterlagen: gültiges Reisedokument sowie Arbeitsvertrag oder Arbeitsbestätigung); zu beachten gilt es, dass der Wohnsitzwechsel meldepflichtig ist.

im Anstellungsverhältnis bei ausländischem Arbeitgeber
analog EU-17 Staatsbürger / EU-8 Staatsbürger

Bürger von Drittstaaten

Einreise nur mit entsprechendem Visum und Einreisepapieren möglich

im Anstellungsverhältnis bei Schweizer Arbeitgeber
siehe EU-2 Staatsbürger

im Anstellungsverhältnis bei ausländischem Arbeitgeber
siehe EU-17 Staatsbürger / EU-8 Staatsbürger

Besonderheiten bei den Aufenthaltsbewilligungen

Bewilligung B

für Aufenthalt länger als 1 Jahr; für bestimmten Zweck; befristet; kann verlängert werden, sofern keine Widerrufsgründe bestehen

Kurzaufenthaltsbewilligung L

für Aufenthalt bis 1 Jahr, kann max. auf 2 Jahre verlängert werden, sofern keine Widerrufsgründe bestehen; Stellenwechsel in der Regel nicht möglich

Kurzaufenthalt für Erwerbszweck

EU-17 Staatsbürger / EU-8 Staatsbürger

können max. 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr bewilligungsfrei in der Schweiz arbeiten, unterstehen jedoch einer Meldepflicht bei Erwerbstätigkeit von mehr als 8 Tagen (Meldepflicht ab 1. Tag bei: Bauhaupt- und Nebengewerbe, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe, Bewachungs- und Sicherheitsdienst; die Meldung hat spätestens 8 Tage vorher zu erfolgen).

EU-2 Staatsbürger

Bewilligungspflicht für Stellenantritt bei Schweizer Arbeitgeber oder für selbständig erwerbende Dienstleister im Baugewerbe, Gartenbau, Reinigungsgewerbe sowie Bewachungs- und Sicherheitsdienst; für selbständige Dienstleister Gast-/Hotelgewerbe, Reisenden- und Erotikgewerbe Meldepflicht ab 1. Tag; bei anderen Erwerbszweigen Meldepflicht ab 8 Tagen Erwerbstätigkeit

Kurzaufenthaltsbewilligung	bis 4 Monate oder 120 Tage p.a. (kein Ausweis)	EFTA	Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz	Inländervorrang	Der gesuchstellende Arbeitgeber muss den Nachweis erbringen, dass er weder in der Schweiz noch im EU-/EFTA-Raum eine den Anforderungen entsprechend qualifizierte Person (hinsichtlich Ausbildung und Berufserfahrung) finden konnte, weiter muss er sich an die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne halten. Für EU-2 Staatsbürger ist nur ein Suchnachweis in der Schweiz erforderlich.
Bewilligung L	Kurzaufenthaltsbewilligung L; ab 4 bis 12 Monate, verlängerbar bis 24 Monate (Ausländerausweis L)	EU 25	EU-17 und EU-8		
Bewilligung B	Daueraufenthaltsbewilligung für EU-/EFTA-Bürger oder Aufenthaltsbewilligung für Drittstaaten-Bürger, Jahresbewilligung B (Ausländerausweis B)	EU-17	Belgien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Zypern		
Bewilligung C	Niederlassungsbewilligung C (Ausländerausweis C)	EU-8	Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn		
		EU-2	Bulgarien und Rumänien	Kontingent	Jährliches Kontingent von L- und B-Aufenthaltsbewilligungen, das vom Bundesrat festgelegt wird.

Selbständige Erwerbstätigkeit Gründung Einzelunternehmen, GmbH oder AG

Mehr Informationen

www.kmuadmin.ch, www.kmu-info.ch, www.gruenden.ch,
www.bfm.admin.ch

Einleitende Bemerkungen

EU-/EFTA-Staatsbürger mit Aufenthaltsbewilligung B sowie deren Ehegatten können sich in der Regel selbständig machen.

Ausländische Staatsbürger mit Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B, die mit

1. einem Schweizer / einer Schweizerin
2. einem / einer Niedergelassenen (Bewilligung C) oder
3. einer Person mit B-Bewilligung

verheiratet sind, können sich in der Regel selbständig machen (jedoch bei Punkt 3. bewilligungspflichtig).

Drittstaaten-Angehörige ohne Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung können sich nur selbständig machen, wenn dies dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht und die dafür notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gesuchsunterlagen (u. a. Businessplan) werden durch die Arbeitsmarktbehörden geprüft.

Gründung Einzelunternehmen

Der Familienname muss wesentlicher Inhalt des Firmennamens sein (Art. 945 Abs. 1 OR); gegebenenfalls HR-Eintrag am Unternehmenssitz (abhängig von Geschäftstätigkeit und Umsatz: bei einem nach kaufmännischer Art geführtem Gewerbe mit einem Jahresumsatz von mindestens CHF 100 000 erforderlich)*

Gründung AG

Grundsätzlich gilt

1 Gründer (Art. 625 OR); mind. 1 VR-Mitglied oder Direktor mit Schweizer Wohnsitz (Art. 718 Abs. 4 OR); Eintrag im HR am Sitz der AG (Art. 640 OR)

Zusätzlich gilt

Lex-Friedrich-Erklärung gemäss Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 lit. e BewG für Personen im Ausland gemäss Art. 5 BewG, die an der AG beteiligt sind*

Gründung GmbH

Grundsätzlich gilt

1 Gründer (Art. 775 OR); mind. 1 Geschäftsführer oder Direktor mit Schweizer Wohnsitz (Art. 814 Abs. 3 OR); Eintrag im HR am Gesellschaftssitz (Art. 778 OR)

Zusätzlich gilt

Lex-Friedrich-Erklärung gemäss Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 lit. e BewG für Personen im Ausland gemäss Art. 5 BewG, die an der GmbH beteiligt sind*

* weitere Auflagen siehe Rechtsformenübersicht in dieser Publikation oder unter www.gruenden.ch

Erwerb von Immobilien

Aufsichtsbehörde

Bundesamt für Justiz www.bj.admin.ch

Erwerb bewilligungsfrei möglich

von Immobilien für Geschäftszwecke

unabhängig von Wohnsitz, Sitz und Staatsangehörigkeit

von Hauptwohnung

durch alle Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz

von Zweitwohnung

bei Wohnsitz in der Schweiz für EU-/EFTA-Staatsbürger und Drittstaaten-Angehörige mit C-Bewilligung

von Ferienwohnung/Wohneinheit in Aparthotel

bei Wohnsitz in der Schweiz für EU-/EFTA-Staatsbürger

Erwerb nicht möglich

von Zweitwohnung

- durch Ausländer mit Wohnsitz im Ausland (Ausnahme: Zweitwohnung am Arbeitsort für Grenzgänger mit EU-/EFTA-Staatsangehörigkeit)
- durch Drittstaaten-Angehörige ohne C-Bewilligung

von Hauptwohnung

- durch Drittstaaten-Angehörige ohne C- und B-Bewilligung

Erwerbsbewilligung erforderlich für

Erwerb Ferienwohnung/Wohneinheit in Aparthotel durch

- Ausländer mit Wohnsitz im Ausland
- Drittstaaten-Angehörige ohne C-Bewilligung
- Gesellschaften mit Sitz im Ausland; Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz und gleichzeitiger Beherrschung durch Personen im Ausland

Familiennachzug

Vollzugsbehörden

Bundesamt für Migration www.bfm.admin.ch und kantonale Migrationsämter

Bei Schweizer Staatsbürgern und ausländischen Staatsbürgern mit Niederlassungsbewilligung C

ausländische Ehegatten, eingetragene Partner und ledige Kinder unter 18 Jahren

haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei Zusammenwohnen

Kinder unter 12 Jahren

haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Bei EU/EFTA-Bürgern mit Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung

Eltern, Schwieger- und Grosseltern, Ehegatten, eingetragenen Partnern, (Stief-)Kindern unter 21 Jahren

kann Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, soweit ihnen Unterhalt gewährt wird und eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht

Bei ausländischen Staatsbürgern mit Aufenthaltsbewilligung B oder L

ausländischen Ehegatten, eingetragenen Partnern und ledigen Kindern unter 18 Jahren kann Aufenthaltsbewilligung erteilt werden bei

- Zusammenwohnen
- Vorhandensein einer bedarfsgerechten Wohnung
- Nicht-Angewiesenheit auf Sozialhilfe